

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Wahlanfechtungsverfahren
4/1985/WA
16.07.1985

gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung der SPD

auf Antrag des Genossen M aus T

hat die Bundesschiedskommission am 16. Juli 1985 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender
Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Entscheidung des Parteivorstandes vom 21. Juni 1985 wird bestätigt.

Gründe

A.

1. Mit Schreiben vom 23. Mai 1985 erhoben 22 Delegierte des 32. Bezirksparteitages des SPD-Bezirks N-N (11.5.1985 in R) Wahlanfechtung satzungsgemäß (§ 11 Abs. 1 der Wahlordnung der SPD) beim Parteivorstand gegen die Aufstellung durch Wahl der Kandidaten aus N-N der Landesliste zur Landtagswahl 1986, insbesondere die Platzierung des Kandidaten M als Nummer 5 dieser Landesliste.
2. Die anfechtenden Delegierten vertraten die Auffassung, daß im ersten Wahlgang der Kandidat N mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt worden sei.
3. Auf dem erwähnten Bezirksparteitag wurde unter dem Tagesordnungspunkt "Einreihung der Kandidaten aus N-N in die Landesliste für die Landtagswahl 1986" durch die Bezirksdelegierten in Einzelabstimmungen die Reihenfolge der Landtagskandidaten aus dem Bezirk N-N auf der Landesliste zur Landtagswahl bestimmt. Für den fünften Platz für N-N kandidierten M und N.

Der erste Wahlgang. ergab folgendes Ergebnis:

abgegebene Stimmzettel	156
für M	69
für N	77
Enthaltungen	6
Ungültig	4

Das Präsidium ordnete daraufhin einen zweiten Wahlgang mit der Begründung an, es sei die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht worden. Der zweite Wahlgang ergab folgendes Ergebnis:

abgegebene Stimmzettel	155
für M	72
für N	72
Enthaltungen	6
ungültig	5

Daraufhin erfolgte ein weiterer Wahlgang der folgendes Ergebnis brachte:

abgegebene Stimmzettel	152
für M	77
für N	72
Enthaltungen	1
ungültig	2

Daraufhin erklärte das Präsidium, daß der Kandidat M auf den 5. Platz für N-N gewählt sei.

4. Gegen diese Feststellung richtet sich die Wahlanfechtung vom 23.5.1985, die beim Parteivorstand am 28.5.1985 eingegangen ist, verbunden mit der Forderung, den Kandidaten N auf den 5. Platz der Landesliste zu setzen.
5. Gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung hat der Parteivorstand in seiner Sitzung am 21. Juni 1985 der Wahlanfechtung stattgegeben und entschieden, daß der Kandidat N im ersten Wahlgang des Bezirksparteitages mit der Mehrheit der gültigen Stimmen für die Kandidatur auf der Landesliste gewählt worden sei.
6. Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

B.

5. Die Berufung des Genossen M ist zulässig, sie bleibt aber ohne Erfolg.
5. Gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung muß über eine Wahlanfechtung, über die nach § 11 Abs. 3 zunächst der jeweils zuständige Vorstand der Partei, hier der Parteivorstand, zu befinden hat, die zuständige Schiedskommission, hier die Bundesschiedskommission,

endgültig entscheiden, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Berufung auch durch nur einen Berufungsantragsteller gegeben sind.

3. Die Bundesschiedskommission stellt fest, daß der Parteivorstand die gemäß § 12 Abs. 6 der Wahlordnung für seine Entscheidung vorgesehene Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anfechtungserklärung nicht eingehalten hat. Sie stellt ferner fest, daß der Berufungsantragsteller M in seinem Berufungsschreiben sich nur selbst gegen mögliche Vorwürfe der Fristversäumnis vorsorglich verwahrt, aber nicht die Fristüberschreitung durch den Parteivorstand rügt. Die Bundesschiedskommission muß zwar auf die Einhaltung der durch die Parteisatzungen (Organisationsstatut, Schiedeordnung, Wahlordnung) vorgesehenen Fristen dringen, doch liegt hier kein Fall vor, in dem die Nichteinhaltung der Frist die Gültigkeit oder Wirksamkeit der getroffenen Entscheidung mindern oder aufheben könnte. Die erwähnte Fristvorschrift stammt aus einer Zeit, in der das Zusammentreten des Parteivorstandes leichter und schneller zu bewirken war, als dies unter den jetzt obwaltenden Umständen und der wesentlich größeren Anzahl der Parteivorstandsmitglieder erreicht werden konnte. Die Bundesschiedskommission vertritt mithin trotz ihrer Bedenken in diesem Fall die Auffassung, daß die Fristversäumnis, mit der die Entscheidung ergangen ist, als entschuldbar hingenommen werden muß, weil der Parteivorstand in der Sache noch weitere notwendige Ermittlungen angestellt hat, die der Entscheidungsfindung förderlich waren. Sie dringt jedoch für die Zukunft darauf, daß die Fristbestimmungen peinlichst eingehalten werden. Zudem würde eine Aufhebung der Entscheidung des Parteivorstandes wegen der Fristversäumnis gerade diesem Berufungsantragsteller die rechtliche Nachprüfung der Parteivorstands-Entscheidung durch die Bundesschiedskommission verwehren.

Die Bundesschiedskommission benutzt die Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die vorerwähnten Fristen wenig wirklichkeitsbezogen sind. Auch wenn sie selbst ihre jetzt hier vorliegende Entscheidung innerhalb der ihr gesetzten Frist getroffen hat, muß sie darauf hinweisen, daß die Rechte der Verfahrensbeteiligten – etwa auf Befangenheitsanträge hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesschiedskommission – durch diese kurze Fristsetzung negativ beeinflusst oder umgekehrt die fristgemäße Entscheidung durch die Bundesschiedskommission in solchen Fällen beeinträchtigt werden könnte. Sie hatte sich im vorliegenden Fall nicht mit diesem Problem beschäftigen müssen, regt aber an, ob nicht ein zukünftiger Parteitag die Fristen gemäß § 12 Abs. 6 der Schiedsordnung den praktischen Möglichkeiten der betroffenen Parteiorgane anpassen könnte.

4. Der Parteivorstand hat sachlich zu Recht entschieden, daß bereits der erste Wahlgang als korrektes Ergebnis die Kandidatur des Genossen N ergeben hat. Mit 77 von 156 abgegebenen Stimmzetteln, von denen 4 Stimmabgaben abzuziehen sind, ist der Genosse N mit der absoluten Mehrheit (77 von 152) zum Kandidaten auf der Landesliste benannt worden.
5. Nach den Bestimmungen der Wahlordnung sowohl wie auch nach den durch den Bezirksparteitag beschlossenen und durchgeführten Wahlmethode waren Nein-Stimmen für diese Wahlentscheidung nicht vorgesehen. Dies ist ein nicht nur zulässiges, sondern auch häufig angewandtes Verfahren bei Wahlen, für die mehrere Kandidaten zur

Verfügung stehen, wie z.B. auch bei Wahlen zum Parteivorstand. Wahlzettel, die durch handschriftliche Veränderung ein "Nein" aufweisen, sind mithin ebenso ungültig, wie andere Wahlzettel auch, die es aus anderen Gründen sind.

6. Die Abhaltung weiterer Wahlgänge war mithin weder erforderlich noch zulässig, wie der Parteivorstand zutreffend festgestellt hat. Somit bedarf es auch nicht einer Wiederholung der Wahl, vielmehr ist der Genosse N durch den erwähnten ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für Platz 5 der Landesliste durch den Bezirksparteitag N-N für den Landesparteitag nominiert worden.

7. Die Bundesschiedskommission benutzt die Gelegenheit dieser Entscheidung, um auf eine immer wiederkehrende Unsicherheit bei Wahlhandlungen hinzuweisen: Wenn das von einem Parteiorgan gewählte oder durch die Satzung ihm vorgeschriebene Wahlsystem Nein-Stimmen nicht vorsieht, sind handschriftlich veränderte Stimmzettel mit einem Nein ungültig. In diesem Fall zählt nur die Anzahl der positiv abgegebenen gültigen Stimmen. So geschieht es z.B. bei den Wahlen zum Parteivorstand, bei den Bezirksvorständen usw... Wenn die Organe der Partei, die zu einer Wahl berufen sind, die Möglichkeit sicherstellen wollen, alle vorgeschlagenen Kandidaten abzulehnen, muß dies durch die angewendete Wahlordnung (mit der Möglichkeit zu Nein-Stimmen auf dem Stimmzettel) ausdrücklich vorgesehen werden.

Inge Donnepp